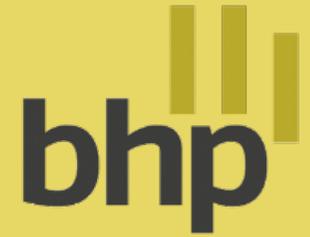


Fachtag am Edith-Stein-Berufskolleg



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

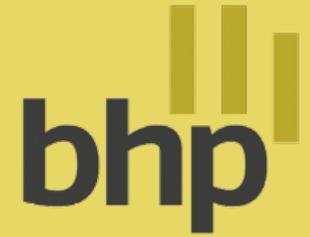
Paderborn, 12. Mai 2017

***Das neue Bundesteilhabegesetz und
seine Auswirkungen auf die
Heilpädagogik***

Referent: Kai-Raphael Timpe (BHP)



Übersicht

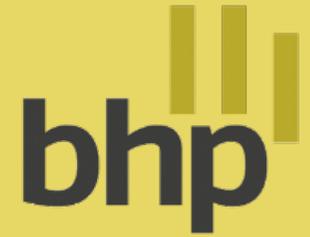


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Das Bundesteilhabegesetz: Ausgangslage
- Bundesteilhabegesetz: Systematik und Umsetzung
- Wesentliche Neuerungen durch das BTHG
- Aufgaben und Herausforderungen für die Heilpädagogik
- Schlussfolgerungen



Bundesteilhabegesetz: Ausgangslage

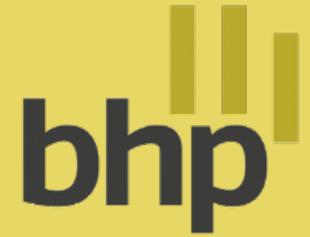


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD vom Dezember 2013:
- Die bisherige Eingliederungshilfe soll in ein modernes Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Dazu soll die Eingliederungshilfe reformiert werden und aus dem Fürsorgesystem des SGB XII herausgeführt werden.
- Der Bund entlastet die Kommunen für den Bereich der Eingliederungshilfe im Umfang von 5 Milliarden EUR - **Aber** dann wurde revidiert: keine Entlastung der kommunalen Haushalte im Umfang von 5 Milliarden Euro/Jahr, keine Zweckgebundenheit
- Die Beteiligungskosten für den Bund liegen in den kommenden Jahren zwischen etwa 70 und 350 Mio. Euro pro Jahr



Bundesteilhabegesetz: Ausgangslage

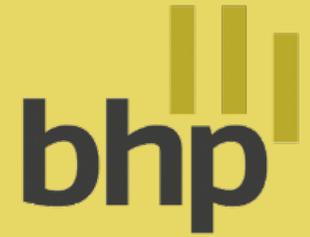


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Widersprüchlichkeit in der Zielsetzung des Gesetzes von Anfang an:
- Ziel 1: Mehr Teilhabe für Menschen mit Behinderung und Verbesserung der Teilhaberechte im „Lichte der UN-BRK“ (Wolfgang Rombach, Leiter Unterabteilung Sozialhilfe im BMAS – Mai 2015)
- Ziel 2: Keine neue, sondern eine Durchbrechung der aktuellen Ausgabendynamik in der EGH (Stellungnahme BMF – Juni 2015)
- Intensive Beteiligungsphase des BMAS seit Mitte 2014



Bundesteilhabegesetz: Ausgangslage

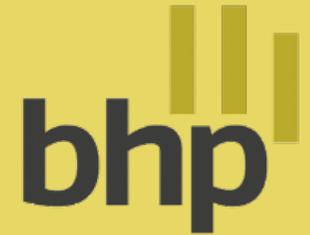


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Das BTHG muss im Kontext anderer Gesetze betrachtet werden:
- Reform der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Vorerst keine „inklusive Lösung“ im SGB VIII
- Eine Überführung des Eingliederungshilferechts für Kinder- und Jugendliche mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung in das SGB VIII steht weiterhin zur Debatte und wird aller Voraussicht nach der BT-Wahl erneut aufgegriffen.



Bundesteilhabegesetz: Ausgangslage

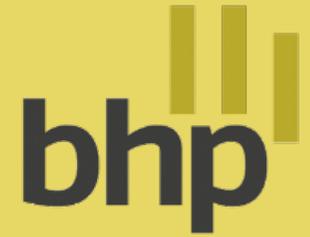


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Es folgte eine intensive Auseinandersetzung nach Veröffentlichung des sog. Referentenentwurf (April 2016) und des Regierungsentwurfs (Juni 2016)
- Zwischen Juli und Dezember 2016 wurde das Gesetz im Bundestag behandelt und insgesamt 68 (!) Änderungsanträge wurden bearbeitet und mehrheitlich umgesetzt
- Das BTHG wurde am 02. Dezember 2016 durch den Bundestag und am 16. Dezember durch den Bundesrat verabschiedet und wurde am 23. Dezember vom BP unterschrieben



Bundesteilhabegesetz: Systematik und Umsetzung

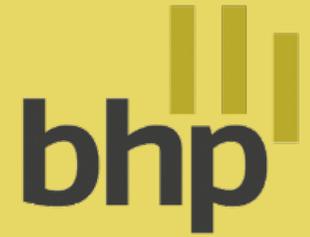


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Das Bundesteilhabegesetz ist ein „Artikelgesetz“
- Das heißt: Übergeordnetes Gesetz, das mehrere Gesetzesteile in sich vereint bzw. verschiedene Gesetze beeinflusst
- Besteht in oberster Gliederungsebene aus Artikeln, darunter Paragraphen
- Beispiel: Artikel 1 des BTHG ist das neue SGB IX, in insgesamt 26 Artikeln wird in verschiedene SGB (bspw. SGB XII), Gesetze und Verordnungen eingegriffen



Wesentliche Neuerungen durch das BTHG

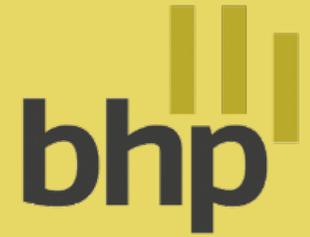


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- **Das neue SGB IX als wesentlicher Bestandteil des BTHG:**
- Teil 1: „Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen“ (Tritt zum 01.01.2018 in Kraft)
- Teil 2: „Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)“ (Tritt zum 01.01.2020 in Kraft)
- Teil 3: „Besondere Regelungen im Schwerbehindertenrecht“ (Tritt zum 01.01.2018 in Kraft)



Wesentliche Neuerungen durch das BTHG

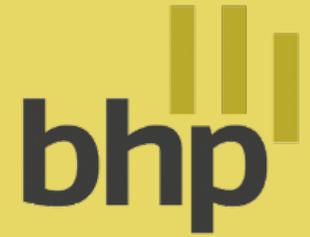


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Trennung von existenzsichernden und Fachleistungen
- Eingliederungshilfe ist zukünftig nur noch für die Fachleistungen zur Teilhabe zuständig und wird aus dem SGB XII herausgelöst
- Teilhabeplanung als zentraler Bestandteil der Leistungsgestaltung
- Präzisierung von Leistungstatbeständen der Teilhabeleistungen



Grundlegende und wesentliche Veränderungen durch das BTHG



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

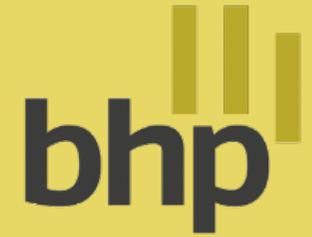
• § 5 Leistungsgruppen der Teilhabe:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur **Teilhabe am Arbeitsleben**
- Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
- Leistungen zur **Teilhabe an Bildung**
- Leistungen zur **sozialen Teilhabe**

➔ *Für die Heilpädagogik spielen vor allem die Leistungen zur Teilhabe an Bildung, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur sozialen Teilhabe eine Rolle*



Wesentliche Neuerungen durch das BTHG

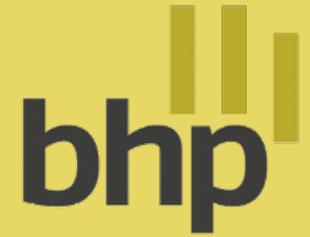


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- § 19 Teilhabeplan
- Verpflichtend, wenn mehrere Rehabilitationsträger erforderlich sind
- Leistender Rehabilitationsträger ist i.d.R. der, bei dem der Antrag eingegangen ist
- Teilhabeziele sollen ermittelt werden (Gutachten nach § 17 muss einbezogen werden)
- Es kann eine Teilhabekonferenz nach § 20 durchgeführt werden (muss es aber nicht, wenn der Bedarf auch „schriftlich ermittelt werden kann“)



Wesentliche Neuerungen durch das BTHG

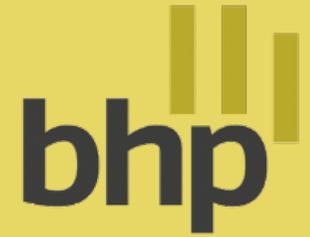


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- § 32 ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
- Ziel ist es, ab 2018 eine Beratungsstruktur für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen, die unabhängig ist von den wirtschaftlichen Interessen der Leistungsträger und der Leistungserbringer
- Die Beratungsstellen sollen „allein dem Ratsuchendem gegenüber verpflichtet sein“
- Berater sollen „ganzheitlich die individuelle Persönlichkeit aufgreifen (...) und deren soziales Umfeld einbeziehen“



Wesentliche Neuerungen durch das BTHG

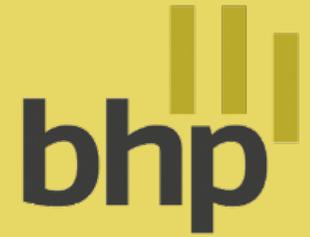


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- § 32 ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
- Die Beratenden sollen „qualifiziert“ sein – Begleitungen in Widerspruchsverfahren/Klagen werden nicht geleistet
- „Peer Counseling“ soll besonders berücksichtigt werden
- Wenn es für eine „ausreichende Abdeckung an regionalen Angeboten (...)“ erforderlich ist, können auch Leistungserbringer die Beratung leisten. Dann ist eine „organisatorische, finanzielle und wirtschaftliche Unabhängigkeit“ vom Bereich der Leistungserbringung sicherzustellen.
- Förderrichtlinie erscheint im Juni 2017



Wesentliche Neuerungen durch das BTHG

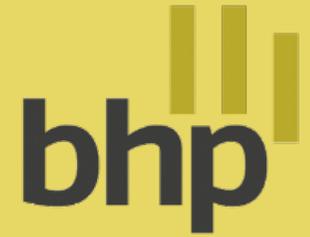


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- § 61 Budget für Arbeit
- Gilt für Menschen, die Anspruch auf eine Beschäftigung in einer WfbM, aber eine Möglichkeit zur Beschäftigung bei einem privaten oder öffentlichen Anstellungsträger haben
- bis zu 75% Lohnkostenzuschuss der Arbeitgeberkosten, Dauer des Bezuges nach dem Bedarf des Einzelfalles – Landesrecht kann Konkretisierungen vornehmen
- Zudem kann eine Assistenzleistung zur Begleitung und Anleitung am Arbeitsplatz in Anspruch genommen werden



Grundlegende und wesentliche Veränderungen durch das BTHG

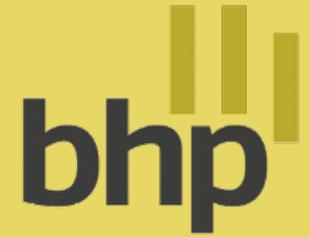


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- § 76 Leistungen zur sozialen Teilhabe (gleicher Katalog in Teil 2 - § 113)
- Leistungen für Wohnraum
- **Assistenzleistungen**
- **heilpädagogische Leistungen**
- Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- Leistungen zur Förderung der Verständigung
- Leistungen zur Mobilität
- Hilfsmittel



Grundlegende und wesentliche Veränderungen durch das BTHG

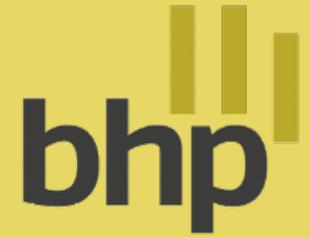


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- § 78 Assistenzleistungen
- Zwei Leistungsarten
- 1. Die vollständige und teilweise **Übernahme von Handlungen** zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten („einfache Assistenz“) - § 78 (2) Satz 2
- 2. Die **Befähigung der Leistungsberechtigten** zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung („qualifizierte Assistenz“) – diese Leistungen „werden von Fachkräften erbracht“ (§ 78 (2) Satz 3)



Grundlegende und wesentliche Veränderungen durch das BTHG



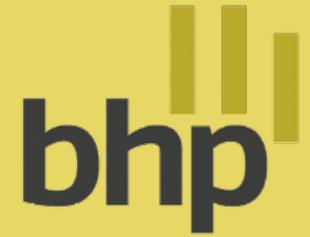
BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- § 78 Assistenzleistungen
- „Qualifizierte“ Assistenzleistungen dienen dem Anleiten und Üben in den Bereichen

„Haushaltsführung, Gestaltung sozialer Beziehungen, persönliche Lebensplanung, Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen“



Grundlegende und wesentliche Veränderungen durch das BTHG

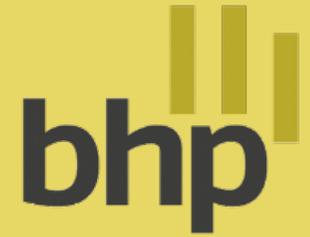


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- § 79 Heilpädagogische Leistungen
- Nachfolge des § 56 SGB IX – Bezug zur Komplexleistung Frühförderung, beschränkt auf Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder
- Deutlich gemacht werden muss, dass der Katalog des § 76 „offen“ und nicht eingeschränkt ist
- Der Katalog aus § 76 wird auch im § 113 („Eingliederungshilferecht“) übernommen und ist als „offen“ zu charakterisieren



Grundlegende und wesentliche Veränderungen durch das BTHG

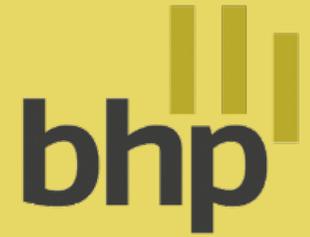


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- § 112 Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- „Leistungen zur Teilhabe an Bildung sind Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu“ (§ 112 (1) Satz 1)
- Dazu gehören „auch **heilpädagogische** und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern“. (§ 112 (1) Satz 4)
- Heilpädagogische Leistungen sind damit erstmals bundesgesetzlich als Eingliederungshilfeleistung im Schulbereich benannt



Grundlegende und wesentliche Veränderungen durch das BTHG

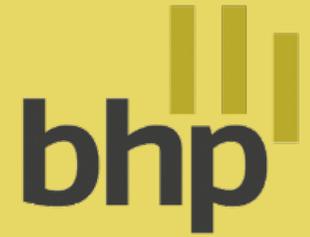


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Neuerungen im Vereinbarungsrecht:
- § 123 (2) Eine Leistungsvereinbarung mit dem örtlich zuständigen Eingliederungshilfeträger ist bindend für alle weiteren
- Leistungserbringer sollen Fachpersonal vorhalten, dass zur „Kommunikation“ mit den Leistungsberechtigten in der Lage ist
- Das Fachpersonal muss über eine abgeschlossene „berufsspezifische“ Ausbildung und dem Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikationen verfügen → Heilpädagogische Leistungen?



Grundlegende und wesentliche Veränderungen durch das BTHG

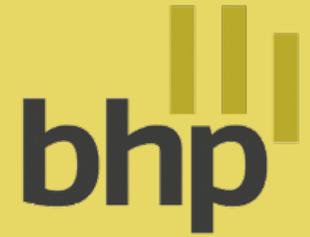


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Neuerungen im Vereinbarungsrecht:
- Auch wenn keine Vereinbarung abgeschlossen wurde, muss ein schriftliches Konzept eingereicht werden (§ 123 (5) Nr.3)
- § 124 (1): Als wirtschaftlich angesehen wird ein Entgeltsatz, der im externen Vergleich im unteren Drittel liegt – eine Vergütung des Personals nach geltenden Tarifverträgen sowie nach Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen ist nicht als unwirtschaftlich anzusehen



Grundlegende und wesentliche Veränderungen durch das BTHG

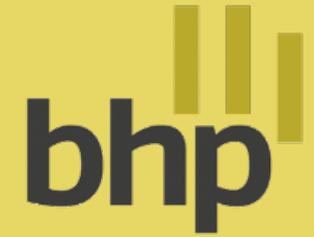


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- § 97 Fachkräfte
- Bei der Durchführung der Aufgaben dieses Teils beschäftigen die **Träger der Eingliederungshilfe** (...) Fachkräfte aus unterschiedlichen Fachdisziplinen.
- Diese sollen:
 1. eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben und insbesondere über umfassende Kenntnisse
 - a) des Sozial- und Verwaltungsrechts,
 - b) über den leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 oder
 - c) von Teilhabebedarfen und Teilhabebarrieren verfügen,
 2. umfassende Kenntnisse über den regionalen Sozialraum und seine Möglichkeiten zur Durchführung von Leistungen der Eingliederungshilfe haben sowie
 3. die Fähigkeit zur Kommunikation mit allen Beteiligten haben



Überlegung

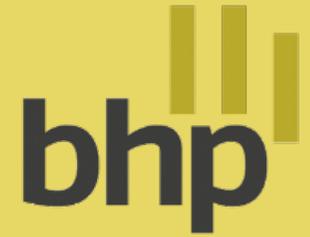


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Welche Veränderungen und welche Aufgaben/Aufträge ergeben aus dem BTHG für Heilpädagoginnen/en im Beruf und in der Ausbildung sowie für Verbände aus dem Bereich der Heilpädagogik?



Aufgaben und Herausforderungen für die Heilpädagogik

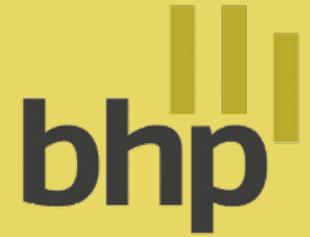


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Frühförderung:
- Mit der neuen FrühV (Art. 23) stärkt das BTHG die Komplexleistung Frühförderung – erstmalig Legaldefinition, Stärkung von „Korridorleistungen“ (Fallbesprechungen, Abstimmungen zum FuB)
- Offene, niedrigschwellige Beratung mit aufgenommen
- Mobile Leistungserbringung als Leistungstyp mit aufgenommen
- Solitäre heilpädagogische Frühförderleistungen bleiben jedoch ebenso erhalten



Aufgaben und Herausforderungen für die Heilpädagogik

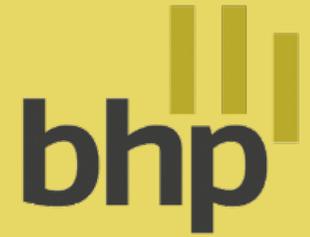


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Frühförderung:
- Komplexleistung Frühförderung können zukünftig neben IFS und SPZ auch „nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum“ erbringen
- Aufgaben:
 - Stärkere Profilierung heilpädagogischer Leistungen in den LRV zur Komplexleistung Frühförderung (Verbände)
 - Stärkung der Kompetenzen von Heilpädagogen hinsichtlich interdisziplinären Arbeitens mit therapeutischen Berufsgruppen, Stärkung der Kompetenzen bezüglich der ICF-(CY) (Berufsgruppe + Ausbildung/Weiterbildung)



Aufgaben und Herausforderungen für die Heilpädagogik

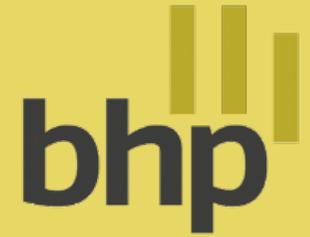


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Schule:
- Konzeptentwicklung für eine teilhabeorientierte Erbringung von heilpädagogischen Schulbegleitungsmaßnahmen (Verbände)
- Einbringung dieser Konzepte in Rahmenverträge zur Eingliederungshilfe (Verbände)



Aufgaben und Herausforderungen für die Heilpädagogik

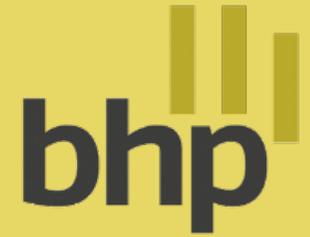


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Arbeit mit erwachsenen Menschen mit Behinderungen:
- Erarbeitung von Konzepten zur präzisen Beschreibung heilpädagogischer Leistungen als Fachleistungen bzw. als „qualifizierte Assistenzleistung“ – Durchsetzung dieser Beschreibung in den Leistungsvereinbarungen (Verbände + Berufsgruppe)
- Neue Handlungsfelder betreten: Leistungsträger der EGH und unabhängige Beratungsstelle (Beratungs- und Teilhabeplanungskompetenzen forcieren) (Verbände + Berufsgruppe)
- Erarbeitung neuer Wohnkonzepte zum Wohnen in eigener Häuslichkeit (Berufsgruppe)



Aufgaben und Herausforderungen für die Heilpädagogik

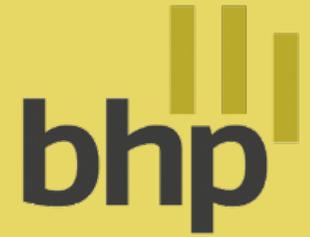


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Arbeit mit erwachsenen Menschen mit Behinderungen:
- Daher: Kompetenzen im Verwaltungsrecht sowie im Vereinbarungsrecht von Bedeutung (Ausbildung/Weiterbildung)
- Hervorhebung von beziehungsorientiertem Ansatz heilpädagogischer Arbeit auch für Tagesstrukturierung und zu Aufrechterhaltung oder Neugewinnung sozialer Kontakte von Menschen mit Behinderungen (Berufsgruppe, Ausbildung, Verbände)
- Stärkung der Kompetenzen im Umgang mit der ICF (Aus- und Weiterbildung)



Aufgaben und Herausforderungen für die Heilpädagogik

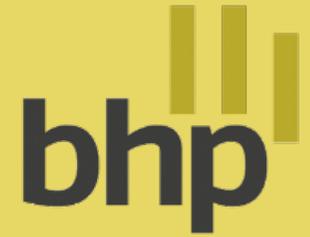


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Arbeit mit erwachsenen Menschen mit Behinderungen:
- Stärkere Ausrichtung auf Menschen mit Behinderungen, die selbstbeschaffend agieren – (durch neue Vermögensgrenze sowie durch das nahezu in gleicher Weise enthaltene Persönliche Budget) (Berufsgruppe)
- Stärkere Ausrichtung auf Angebote der Arbeitsförderung und der Unterstützten Beschäftigung (Integrationsdienste etc.) (Berufsgruppe und Verbände)



Aufgaben und Herausforderungen für die Heilpädagogik

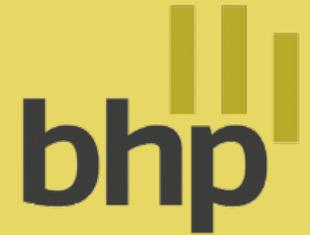


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Arbeit mit erwachsenen Menschen mit Behinderungen:
- Hervorhebung von Kompetenzen im Bereich der Teilhabeplanung, der Netzwerkarbeit und der Beratung (Berufsgruppe, Aus- und Weiterbildung, Verbände)
- Hervorhebung von Kompetenzen zur Kommunikation mit Menschen mit Behinderung (Berufsgruppe und Verbände)



Schlussfolgerungen

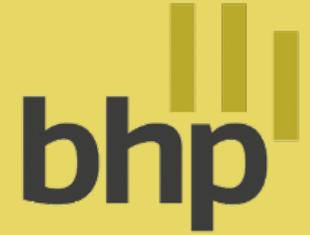


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Ziel der kommenden Jahre wird es sein, heilpädagogische Leistungen als Fachleistungen für erwachsene Menschen mit (drohender) Behinderung zu konturieren und zu profilieren
- Dabei muss klar gestellt sein, dass heilpädagogische Leistungen „befähigen“ können, aber auch Beziehung stiften, unterstützen oder fördern sowie beratend sein können



Schlussfolgerungen

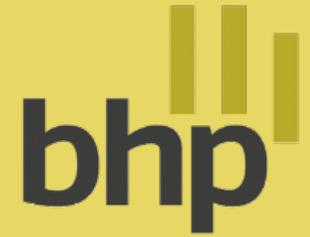


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Mit dem Bundesteilhabegesetz besteht die Chance auf mehr Teilhabe von Menschen mit Behinderung durch eine passgenauere Leistungserbringung
- Wichtige Bedingungen zur Bedarfsfeststellung und zur Leistungsausgestaltung müssen in den kommenden Jahren durch gute Landesrahmenvereinbarungen oder (dar wo es nötig ist) durch Landesgesetze ausgestaltet werden
- Es besteht eine gute Chance, heilpädagogische Leistungen insbesondere in den Bereichen Frühförderung, Schule, Wohnen und Arbeit für Menschen mit (drohender) Behinderung zu stärken



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

Kai-Raphael Timpe
BHP Bundesgeschäftsstelle
Michaelkirchstraße 17/18
10249 Berlin

www.bhponline.de
info@bhponline.de

